

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1911 ist erschienen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht zu Hohenfalza vom 15. Oktober und 17. November 1910 gegen die in Warschau erscheinende periodische Druckschrift „Kurjer Światoeczny“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 26. Januar 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Deibrück.

### Bekanntmachung,

betreffend Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse auf Grund des § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573).

Der Bundesrat hat für die Behandlung der Anträge auf Einreihung von Orten in eine höhere Ortsklasse des Ortsklassenverzeichnisses (Beilage VI des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909) folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Der Bundesrat überweist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) alle Anträge und Petitionen auf Versetzungen in höhere Ortsklassen zur Prüfung.
2. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) stellt, falls der Inhalt der Anträge oder Petitionen Veranlassung hierzu bietet, auf Grund von Ermittlungen bei den Beamten des Reichs sowie nötigenfalls auch der Bundesstaaten und der Gemeindebehörden der betreffenden Orte oder mittels polizeilicher Erhebungen fest, ob die Beamten der Tarifklasse V mit dem bestimmungsgemäß ihnen zustehenden Wohnungsgeldzuschuß in der Mehrzahl drei Viertel des tatsächlichen Mietaufwandes decken können. Die Ermittlungen erstrecken sich nur auf diejenigen etatsmäßig angestellten, am Orte ihrer Dienststelle wohnenden Beamten der Tarifklasse V, welche mit Familie einen eigenen Hausstand führen, jedoch weder eine Wohnung im eigenen Hause, noch eine Dienstwohnung inne haben, auch nicht Wohn- oder Schlafräume an Untermieter, Pensionäre, Schlafgänger und dergleichen abgeben. Außer Betracht zu lassen sind solche Wohnungen, die weniger als 4 Zimmer und Küche enthalten (wobei fensterlose Räume, Mädchenkammern, Nebengelasse nicht mitzählen) oder eine auffallend geringe Wohnfläche aufweisen, sowie solche, deren Mietzins hinter der mittleren Linie des Mietaufwandes der übrigen Beamten erheblich zurückbleibt oder darüber erheblich hinausgeht.
3. In solchen Fällen, in denen nicht eine so große Menge von Mietangaben vorliegt, daß sich schon aus ihnen ein genügendes Bild von den Wohnungsverhältnissen am Orte gewinnen läßt, ist von den Gemeinde- oder Polizeibehörden eine hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigte und möglichst durch Belege gestützte Äußerung darüber zu verlangen, wie hoch der durchschnittliche Mietpreis einer Bierzimmerwohnung mit Küche in für mittlere Beamte angemessenen Stadtvierteln an dem betreffenden Orte sich beläuft. Diese Angaben werden bei der Prüfung der Petitionen zum Vergleiche herangezogen.
4. Bei Anträgen oder Petitionen bezüglich solcher Orte, die mit einem anderen einer höheren Ortsklasse angehörenden Orte in unmittelbarem Zusammenhang oder im Gemenge liegen,

ist ein Gutachten der mit den Ermittlungen zu betrauenden Behörden darüber herbeizuführen, ob und welche Unzuträglichkeiten sich aus der Einreihung beider Orte in verschiedene Ortsklassen ergeben haben.

5. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) legt nur diejenigen Petitionen dem Bundesrate wieder vor, bei denen die Frage zu 2 zu verneinen ist oder die mit dem gemäß Ziffer 4 erstatteten Gutachten als begründet zu erachten sind, und bezeichnet gleichzeitig die Klasse des Verzeichnisses, in welche der Ort nach den Ergebnissen der Feststellungen gehört. Die Anträge der Bundesregierungen sind dem Bundesrat in jedem Falle wieder vorzulegen.

Berlin, den 25. Januar 1911.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Vermuth.

---

### **3. Marine und Schifffahrt.**

Auf Grund des § 4 Ziffer 7 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 7. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) haben die beteiligten Landesregierungen im Einvernehmen mit mir als technische Lehranstalten im Sinne des § 4 Ziffer 5 und 6 Abs. 2 für die Vorbereitung zur Vor- und Hauptprüfung zum Schiffsingenieur die nachstehend aufgeführten Anstalten anerkannt:

#### **Preußen.**

- Die Königliche Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin, diese einstweilen nur im Sinne des § 4 Ziffer 5 Abs. 2 a. a. O. für die Vorbereitung zur Vorprüfung zum Schiffsingenieur,
- die Königliche Schiffsmaschinenbauerschule — Abteilung der Königlichen höheren Schiff- und Maschinenbauerschule — in Kiel.

#### **Meklenburg-Schwerin.**

- Die Seemaschinistenschule in Rostock.

#### **Bremen.**

- Die Seemaschinisten- und Schiffsingenieurschule des staatlichen Technikums — Abteilung D — in Bremen,
- die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Bremerhaven.

#### **Hamburg.**

- Das staatliche Technikum — Abteilung Schiffsingenieurschule — in Hamburg.

Berlin, den 26. Januar 1911.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Delbrück.

